

## Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmen sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, der zuständigen Behörde durch die Lebensmittelunternehmer zwecks Eintragung **zu melden**. Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 alle Unternehmen, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Nicht zu den Lebensmitteln gehören z.B. lebende Tiere, soweit sie nicht für das Inverkehrbringen zum menschlichen Verzehr hergerichtet worden sind und Pflanzen vor dem Ernten.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten hat die Meldung **für jeden Betrieb gesondert** zu erfolgen.

Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

<b>Art der Meldung</b>	<input type="radio"/> Anmeldung	<input type="radio"/> Aktualisierung	<input type="radio"/> Abmeldung
<b>Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte</b>			
Name:			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
<b>Vornutzung der Betriebsstätte</b>			
<b>Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers</b>			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
<b>Betriebsart / Tätigkeit</b> (allgemeine Beschreibung, z.B. Getränkehersteller, Hofladen, Pizza-Service)			
<b>Angaben zum Produktsortiment</b>			
<b>Unterschrift</b>			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
_____		_____	
Ort / Datum		Unterschrift Lebensmittelunternehmer	

Auf der Rückseite sollte für die Rücksendung ein Anschriftenfeld mit der Postadresse der örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde aufgedruckt sein.